

2540 084

163

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_35/65

URTEIL

Verkündet am

2. März 1966

Broeske

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 5. Januar 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Parteien haben am 8. Februar 1936 in Leipzig miteinander die Ehe geschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1909, die Beklagte im Jahre 1912 geboren. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die jetzt volljährig sind. Der Kläger wurde zu Beginn des zweiten Weltkrieges Soldat und kehrte im Juli 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Die Parteien wohnten damals in der sowjetisch besetzten Zone, wo der Kläger verschiedene

- 3 -

Stellungen innehatte, bevor er sich im September 1956 in die Bundesrepublik begab. Die Beklagte blieb zunächst in Leipzig bei ihrer Mutter. Sie folgte ihm im Dezember 1957 nach M[REDACTED]. Im gleichen Monat wurde der Kläger beim Jugendsozialwerk in W[REDACTED] angestellt. Bald darauf siedelten die Parteien nach dort um.

Während seiner Tätigkeit beim Jugendsozialwerk lernte der Kläger die ebenfalls bei dieser Organisation und zwar in Kassel tätige Angestellte F[REDACTED] kennen, mit der er bei Tagungen und Lehrgängen zusammentraf. Zwischen beiden entspann sich ein enges Verhältnis, das zum Austausch von Zärtlichkeiten und zu der Absicht führte, die Ehe miteinander einzugehen. Davon wußte die Beklagte zunächst nichts. Als man in der Dienststelle des Klägers, wo die Beklagte als Putzfrau tätig war, über dessen Verhältnis zu Fräulein F[REDACTED] sprach, und die Beklagte auch aus anderen Umständen (heimliches Briefschreiben des Klägers, Besorgung von Geschenken) Verdacht schöpfte, entnahm sie aus dem Schreibtisch des Klägers in dessen Dienststelle mehrere Liebesbriefe, die die F[REDACTED] an ihn geschrieben hatte. Nach ihrer Behauptung geschah dies während der Dienststunden des Klägers in dessen Abwesenheit, als der Schreibtisch unverschlossen war. Die entnommenen Briefe nahm die Klägerin an sich. Nachdem sie vergeblich versucht hatte, diese Angelegenheit mit dem Kläger zu klären, bat sie dessen Dienstvorgesetzten, den Zeugen B[REDACTED], sich dafür einzusetzen, daß der Kläger und Frl. F[REDACTED] dienstlich nicht zusammenkämen, wovon der Kläger spätestens im Oktober 1960 Kenntnis erlangt hat. B[REDACTED] besprach daraufhin im März 1960 die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Angelegenheit mit dem Kläger. Dieser stritt jedoch Beziehungen zu Fräulein F. ab. Im Mai 1960 wurde der Kläger beim Jugendsozialwerk entlassen. Danach war er einige Monate arbeitslos, arbeitete dann für eine Versicherung und ist seit dem 1. Februar 1961 bei der Deutschen Bundesbahn tätig, die ihn zunächst zur Ausbildung nach Kassel, Frankfurt, Wiesbaden und München abordnete. An diesen Orten mietete er für sich jeweils eine Unterkunft und besuchte die Beklagte alle 14 Tage über das Wochenende. Die Parteien schliefen in diesen Tagen gemeinsam in einem Raum, sie aßen gemeinsam und sprachen miteinander. Die Beklagte besorgte dem Kläger in der ersten Zeit auch die Wäsche. Während seiner Abwesenheit schrieb der Kläger Briefe und Karten an die Beklagte. Mitte September 1961 teilte er ihr dann mit, er wolle nicht mehr zu ihr zurückkehren, da ein Zusammenleben keinen Sinn mehr habe. Seitdem kehrte er nicht mehr zu der Beklagten zurück.

Der Kläger hat vorgetragen: Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft habe sich kein gedeihliches Zusammenleben mit der Beklagten mehr ergeben, da diese kühl und zurückhaltend gewesen sei. Im Jahre 1946 habe sie entgegen einer getroffenen Abrede die Möbel der ehelichen Wohnung bei einem Spediteur in Leipzig untergestellt, wo sie verbrannt seien. Er habe neue beschaffen müssen, die dann im beiderseitigen Einverständnis veräußert worden seien, bevor er in die Bundesrepublik übersiedelt sei. Die Beklagte habe aber die Möbel ihrer Mutter in die Bundesrepublik bringen sollen. Das habe sie nicht getan, so daß er wieder neue habe beschaffen müssen. Dieses Verhalten der Beklagten habe die Ehe aufs Schwerste erschüttert. Im Frühjahr 1960

habe die Beklagte eine weitere Eheverfehlung dadurch begangen, daß sie seinen Dienstvorgesetzten B. über seine Beziehungen zu Fräulein F. unterrichtet und damit den Anstoß zu seiner Entlassung im Mai 1960 gegeben habe. Durch seine Beziehungen zu Fräulein F. sei die Ehe nicht zerrüttet worden, denn sie sei bereits durch das Verhalten der Beklagten zerrüttet gewesen, als das Verhältnis mit Fräulein F. begonnen habe. Das ergebe sich auch aus dem Zeitpunkt des letzten ehelichen Verkehrs, der im Jahre 1946 stattgefunden habe.

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Ehe aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären. Sie hat bestritten, sich einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht zu haben. Vielmehr, so hat sie vorgetragen, habe erst das Verhältnis des Klägers zu Fräulein F. und schließlich die durch ihn herbeigeführte Trennung zu der Zerrüttung geführt. Ihre Aussprache mit dem Zeugen B. habe mit der Entlassung des Klägers beim Jugendsozialwerk nichts zu tun gehabt. Sie habe den Zeugen nur um eine vermittelnde Tätigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe gebeten. Der letzte eheliche Verkehr habe nicht im Jahre 1946, sondern im Jahre 1959 stattgefunden. Trotz der Verfehlungen des Klägers sei sie bereit, mit ihm die Ehe fortzuführen.

Das Landgericht hat nach uneidlicher Vernehmung des Zeugen Benker eine Eheverfehlung der Beklagten

nicht für erwiesen erachtet und die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt, die Ehe aus alleinigem Verschulden der Beklagten, hilfsweise ohne Verschulden der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht hat nach Anhörung der Parteien die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision, mit der der Kläger gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur geltend machen kann, daß der von der Beklagten gegen sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren erhobene Widerspruch entgegen der Meinung des Berufungsgerichts keinen Erfolg haben könne, ist begründet. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit und die Beachtlichkeit dieses Widerspruchs bejaht, weil es zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Ehe mindestens überwiegend durch ein schuldhaftes Verhalten des Klägers zerrüttet worden sei und nicht festgestellt werden könne, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle.

Die Revision greift die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht diese seine Überzeugung näher begründet

hat, mit Verfahrensrügen an. Eine Verletzung des Verfahrensrechts erblickt sie vor allem darin, daß das Berufungsgericht die Parteien sowohl vor dem Einzelrichter als auch vor dem Senat gehört habe, ohne den Inhalt ihrer Aussage, sei es in der Sitzungsniederschrift, sei es im Urteil oder in einem Vermerk aufgenommen zu haben. Die Vernehmung der Parteien sei zu Beweis Zwecken erfolgt. Das ergebe sich insbesondere daraus, daß in der Niederschrift über die Verhandlung vor dem Senat des Berufungsgerichts vermerkt sei, die Parteien hätten zum Ergebnis der Beweisaufnahme verhandelt. Dieser Verfahrensmangel müsse nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BGHZ 40, 84 ff sowie Urteile vom 10. Juli 1964 - IV ZR 74/63 -, vom 18. September 1964 - IV ZR 286/63 -, vom 14. Oktober 1964 - IV ZR 282/63 - und vom 21. Oktober 1964 - IV ZR 19/64 -) zur Aufhebung des Berufungsurteils führen.

Diese Rüge ist begründet. Das Berufungsgericht hat seine die Entscheidung tragenden Feststellungen auch soweit sie die Frage der Zulässigkeit und Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten betreffen, teilweise auf die Parteiaussagen gestützt und diese dabei nicht nur als reinen Parteivortrag - im Sinne einer Ergänzung und Klarstellung des sonstigen Vorbringens der Parteien - sondern auch als Beweismittel hinsichtlich strittiger Behauptungen verwertet.

So hat es sich bei der Würdigung der der Beklagten vom Kläger vorgeworfenen Entnahme der Briefe aus dem Schreibtisch des Klägers und des Gesprächs der Beklagten mit dem Dienstvorgesetzten des Klägers auch auf die von

ihm als glaubhaft bezeichnete Angabe der Beklagten bei ihrer Anhörung gestützt. Es hat zunächst - bei Erörterung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens (BU S. 9) - festgestellt, daß die Beklagte den Schreibtisch des Klägers nicht wie dieser behauptet und durch Antrag auf Vernehmung der Beklagten unter Beweis gestellt hat (Bl. 119 GA) mit einem Nachschlüssel geöffnet, sondern die Briefe während der Dienstzeit aus dem unverschlossenen Schreibtisch genommen habe. Insoweit hat also das Berufungsgericht die Aussage der Beklagten zweifellos als Beweismittel zum Beweis des Gegenteils der vom Kläger aufgestellten Behauptung verwertet. In einem solchen Fall kann das Gericht, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, sich der Verpflichtung zur Niederlegung der Aussage nicht durch den bloßen Vermerk entziehen, daß es sich um eine Anhörung der Parteien gemäß § 619 ZPO gehandelt habe, denn eine solche Feststellung steht dann im Widerspruch zu der sachlichen Bedeutung, die das Gericht der Parteiaussage tatsächlich gegeben hat, und nur auf diese Bedeutung kommt es an.

Nach dem Inhalt des Berufungsurteils läßt es sich nicht ausschließen, daß die erwähnten auf die Aussage der Beklagten gestützten Feststellungen für die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat, mit entscheidungserheblich waren.

Andere Feststellungen, die das Berufungsgericht auf Grund der Aussage der Beklagten getroffen hat, konnten für die Frage Bedeutung haben, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt. Das gilt etwa von der Behauptung des Klägers, die Beklagte habe Ende Januar 1961 den Ehe-

ring abgelegt. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht ersichtlich nicht für bewiesen erachtet, weil die Beklagte sie bei "ihrer Anhörung glaubhaft in Abrede gestellt" hat (BU S. 8). Insbesondere aber hat das Berufungsgericht seine Feststellungen zu dieser Frage darauf gestützt, daß die Beklagte glaubhaft angegeben habe, an der Ehe festhalten und sie mit dem Kläger fortsetzen zu wollen und daß vom Kläger keine Umstände vorgetragen worden oder sonst erkennbar seien, die gegen die Ernsthaftigkeit der Beteuerungen der Beklagten sprechen könnten.

Das Berufungsgericht hat die zu diesen Punkten von ihm in Bezug genommenen Aussagen der Beklagten weder im Wortlaut noch inhaltlich in einer Weise wiedergegeben, die es dem Revisionsgericht ermöglichen würde, zu prüfen, ob das Berufungsgericht die Aussage erschöpfend und rechtlich einwandfrei berücksichtigt und gewürdigt hat.

123

- 10 -

Wie der Senat wiederholt, insbesondere in den o.a. Urteilen näher dargelegt hat, bedeutet das einen Mangel des Berufungsurteils, der dessen Aufhebung erforderlich macht. Ob auch die weiteren von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen, bedarf danach keiner Entscheidung.

Ascher

Raske

Johannsen

Bundesrichter Dr. Graf
Maaß ist be-
urlaubt und
verhindert zu
unterschreiben.

Ascher